

Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Allgemeine Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (WT-AARL 2017-KSW)

Auf Grund des § 72 Abs. 1 und 2 Z 1, 2, 5, 6 und 10 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Standesgemäßes Verhalten

- § 1. Allgemeines
- § 2. Aufträge
- § 3. Fortbildungsverpflichtung
- § 4. Treuhandschaften
- § 5. Eigenverantwortung
- § 6. Krankenversicherungspflicht
- § 7. Auftragsübernahme
- § 8. Erfolgshonorare
- § 9. Unterlagen
- § 10. Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden
- § 11. FinanzOnline
- § 12. Hausdurchsuchung
- § 13. Mitarbeiter-Zusammenarbeit

2. Abschnitt Befangenheit – Interessenkollision

- § 14. Befangenheit
- § 15. Interessenkollision
- § 16. Umgehung

3. Abschnitt Mediation

- § 17. Allgemeines
- § 18. Unabhängigkeit – Allparteilichkeit - Neutralität
- § 19. Verschwiegenheit
- § 20. Übernahme des Mediationsmandates
- § 21. Erarbeitete Vereinbarungen
- § 22. Einseitige Beratung - Vertretung
- § 23. Anerkannte Techniken und Regeln

4. Abschnitt Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

- § 24. Gebote

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 25. Inkrafttreten
- § 26. Beschlussfassung-Kundmachung

1. Abschnitt Standesgemäßes Verhalten

Allgemeines

§ 1. Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben.

Aufträge

§ 2. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten, Aufgaben, Vertretungen und Verteidigungen gesetzmäßig auszuführen. Dabei sind sie verpflichtet, die anerkannten fachlichen Regeln, insbesondere die Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu beachten.

(2) Sie haben die Rechte ihrer Auftraggeber gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen.

Fortbildungsverpflichtung

§ 3 (1) Berufsberechtigte natürliche Personen sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem Laufenden zu halten. Die Fortbildungsverpflichtung gemäß § 71 Abs. 3 WTBG 2017 gilt für Berufsberechtigte, die das Ruhen ihrer Befugnis gemäß § 85 WTBG 2017 erklärt haben, gleichermaßen.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung hat zumindest durch die Teilnahme facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium zu erfolgen. Zur Erfüllung des vorgeschriebenen Umfangs der Fortbildung kann das Selbststudium im Ausmaß von höchstens 10 Stunden pro Kalenderjahr herangezogen werden. In dem Kalenderjahr, in welchem eine Fachprüfung nach dem WTBG erfolgreich abgelegt wird, gilt die Fortbildungsverpflichtung durch die Absolvierung der Fachprüfung als erfüllt.

(3) Auf den Umfang der Fortbildungsverpflichtung können folgende Fortbildungsmaßnahmen insgesamt nur bis zu einem Höchstmaß von 20 Stunden pro Kalenderjahr angerechnet werden:

1. Facheinschlägige Tätigkeiten als Schriftsteller, Lektor, Vortragender, Prüfungskommissär und als Mitglied in Fachgremien der Kammer der Wirtschaftstreuhand, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer, des Instituts Österreichischer Steuerberater, des Österreichischen Rechnungslegungskomitees und vergleichbarer Organisationen im Ausmaß von höchstens 20 Stunden pro Kalenderjahr und
2. Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 2, die andere als facheinschlägige, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Themen zum Inhalt haben im Ausmaß von höchstens 10 Stunden pro Kalenderjahr.

(4) Zu Vortragstätigkeiten im Sinne des Abs. 3 sind auch Vorbereitungszeiten zu zählen. Diese sind pauschal mit dem Zweifachen der Vortragszeit dieser hinzuzurechnen.

(5) Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen im Sinne des 1. Abschnitts der KSW-PRL 2017, ABI-KWT Sondernummer II/2017, durchführen, sind verpflichtet, sich im Rahmen der Fortbildung gemäß Abs. 1 in den Fachgebieten gemäß § 22 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 WTBG 2017 und gemäß § 23 Abs. 3 Z 2, Z 3 und Z 9 WTBG 2017 fortzubilden. Von den gemäß Abs. 2 innerhalb von drei Jahren zu absolvierenden 120 Stunden sind zumindest 60 Stunden in den Fachgebieten gemäß § 22 Abs. 3 und Abs. 6 WTBG 2017 zu absolvieren. Bei der Erfüllung der in diesem Absatz geregelten Fortbildungsverpflichtung sind die Regelungen der von der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde gemäß § 56 Abs. 6 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, BGBl I Nr. 83/2016, erlassenen Richtlinie sinngemäß zu beachten.

(6) Lehreinheiten von zumindest 45 Minuten gelten als eine Stunde im Sinne der Abs. 2, 3 und 5.

(7) Die in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen sind der Kammer der Wirtschaftstreuhand bis spätestens 31. März des Folgejahres unter Verwendung eines von der Kammer der Wirtschaftstreuhand zu diesem Zweck bereitzustellendes Formular auf elektronischem Wege bekannt zu geben. Im Falle des Ruhens der Berufsberechtigung gemäß § 85 während eines gesamten Kalenderjahres entfällt die Verpflichtung zur Bekanntgabe der in diesem Jahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen.

(8) Die Kammer der Wirtschaftstreuhand ist zur Überprüfung der übermittelten Meldungen über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen berechtigt. In diesem Zusammenhang sind die Berufsberechtigten verpflichtet, die für die Überprüfung der Meldungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Treuhandschaften

§ 4. (1) Berufsberechtigte haben anvertraute fremde Vermögenswerte gewissenhaft zu verwalten.

(2) Berufsberechtigte sind insbesondere verpflichtet,

1. anvertraute fremde Vermögenswerte von den eigenen und anderen Vermögenswerten getrennt zu halten,
2. über fremde Vermögenswerte gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen,
3. Geld und Wertpapiere bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen und
4. durchlaufende fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(3) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, fremde Vermögenswerte, die ihnen zweckgebunden anvertraut worden sind, zur Deckung eigener Kostenforderungen zu verwenden, wenn sie hiezu ausdrücklich ermächtigt worden sind.

Eigenverantwortung

§ 5. (1) Berufsberechtigte haben

1. ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen,
2. ihr Urteil selbst zu bilden und
3. ihre Entscheidung selbst zu treffen.

(2) Berufsberechtigten ist es untersagt, berufliche Aufträge zu übernehmen, wenn die geforderte Eigenverantwortung nicht getragen wird oder nicht getragen werden kann.

(3) Unter die §§ 59ff WTBG fallende Berufsberechtigte haben Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung des § 59 Abs. 3 WTBG gewährleisten.

Krankenversicherungspflicht

§ 6 (1) Berufsberechtigte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind verpflichtet, während der Dauer ihrer selbständigen Tätigkeit eine Krankenversicherung für diese Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

(2) Diese Krankenversicherung hat zu bestehen:

1. Im Rahmen des Gruppenkrankenversicherungsvertrages der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder
2. im Rahmen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001, oder
3. im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001 und den Kundmachungen BGBl. I Nr. 36/2001 und BGBl. I Nr. 37/2001.

Auftragsübernahme

§ 7. (1) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, einen Auftrag anzunehmen und auszuführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen.

(2) Berufsberechtigte haben die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

(3) Ergibt sich nachträglich die Unerfüllbarkeit eines Auftrages, ist dieser zurückzulegen.

Erfolgshonorare

§ 8. Berufsberechtigten ist die Vereinbarung ausschließlicher Erfolgshonorare verboten.

Unterlagen

§ 9. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet die von ihnen selbst angefertigten Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre aufzubewahren, soweit der Auftraggeber diese nicht bereits erhalten hat. Eine Pflicht zur Vernichtung von Unterlagen ergibt sich daraus nicht. Die Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sich die Unterlagen und der Schriftwechsel beziehen. Allfällige Aufbewahrungspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben dadurch unberührt.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers diesem während der Aufbewahrungsfrist des Abs. 1 Abschriften des im Rahmen des Auftrages geführten Schriftwechsels zu übergeben, soweit der Auftraggeber diese nicht bereits erhalten hat. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) Berufsberechtigte haben auf Verlangen des Auftraggebers bei Beendigung des Auftragsverhältnisses die Ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag übergebenen Unterlagen herauszugeben.

(4) Das Recht der Berufsberechtigten bei Nichtbezahlung von fälligen Honorarforderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, bleibt unberührt.

Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden

§ 10. Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich in Ausübung der ihnen übertragenen Angelegenheiten gegenüber Behörden und deren Organen sachlich und korrekt zu verhalten. Insbesondere haben sie es zu unterlassen:

1. Amtshandlungen zu stören oder
2. durch ungeziemendes Benehmen den Anstand zu verletzen oder
3. sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise zu bedienen.

FinanzOnline

§ 11. (1) Berufsberechtigten ist es untersagt, als Teilnehmer von FinanzOnline zu Unrecht - insbesondere ohne hiezu bevollmächtigt zu sein - von der Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht nach § 90a der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, Gebrauch zu machen.

(2) Berufsberechtigte haben diese Verpflichtung an ihre Mitarbeiter zu überbinden und in Missbrauchsfällen in geeigneter Weise vorzugehen.

Hausdurchsuchung

§ 12. (1) Berufsberechtigte haben im Falle einer Hausdurchsuchung in ihrer Kanzlei oder ihrer Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht, der Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges und zum Schutz der nicht betroffenen Klientenakten ein Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ab Beginn der Amtshandlung beigezogen wird.

(2) Der beizuziehende Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat hinsichtlich sämtlicher Umstände, die ihm in Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit im Sinne des § 184 WTBG 2017 zu bewahren.

Mitarbeiter - Zusammenarbeit

§ 13. (1) Berufsberechtigte haben bei Einstellung von Mitarbeitern die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen. Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortung über ihre Berufspflichten, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, nachweislich zu belehren und in ihrer Tätigkeit gewissenhaft zu beaufsichtigen.

(2) Berufsberechtigte haben für eine praktische und theoretische Ausbildung der Berufsanwärter und für eine fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter zu sorgen.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich im beruflichen Verkehr mit anderen Berufsberechtigten, Mitarbeitern und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes berührt werden, in schriftlichen und mündlichen Äußerungen und in ihrem Verhalten sachlich und korrekt zu verhalten.

2. Abschnitt

Befangenheit – Interessenkollision

Befangenheit

§ 14. (1) Berufsberechtigte haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung oder Handlung zu vermeiden, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.

(2) Berufsberechtigte sind befangen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei genügt der Anschein der Voreingenommenheit oder die Besorgnis, dass bei Ausübung der Tätigkeit andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle spielen könnten.

Interessenkollision

§ 15. (1) Berufsberechtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Interessenkollision gegeben ist.

(2) Mehrere Auftraggeber dürfen in derselben Sache beraten oder vertreten werden, wenn dem Berufsberechtigten ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Bei widerstreitenden Interessen ist nur eine vermittelnde Tätigkeit zulässig.

Umgehung

§ 16. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

3. Abschnitt

Mediation

Allgemeines

§ 17. (1). Der Berechtigungsumfang von Wirtschaftstreuhändern umfasst auch Mediation. Wird der Wirtschaftstreuhänder bei unterschiedlichen Interessenslagen für die Parteien gemeinsam und gegen keine der Parteien tätig, kann er einen solchen Auftrag mit Einverständnis der Parteien und nach sachbezogener Aufklärung unbeschadet aller anderer Befugnisse auch als Mediator durchführen.

(2) Der Mediator ist nicht entscheidungsbefugt und setzt sich dafür ein, dass von den Parteien eine Konfliktregelung erarbeitet wird.

Unabhängigkeit – Allparteilichkeit - Neutralität

§ 18. Die Funktion als Mediator setzt Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität des Wirtschaftstreuhänders voraus. Ein Wirtschaftstreuhänder als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können. Kann die Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität aus der Sicht des Mediators nicht gewährleistet werden, so ist ein Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.

Verschwiegenheit

§ 19. (1) Der Wirtschaftstreuhänder als Mediator ist zur umfassenden Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen nicht herausgeben darf. Sonst erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, aber nicht an Dritte oder Gerichte (Behörden) herausgeben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an die Gerichte (Behörden), dass eine Mediation zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat, wann diese begonnen und geendet hat.

Übernahme des Mediationsmandates

§ 20. Die Übernahme des Mediationsmandates, die wesentlichen Grundregeln der Mediation und deren Ziele sind schriftlich zu vereinbaren. Ein Ergebnis der Mediation sollte schriftlich festgelegt werden.

Erarbeitete Vereinbarungen

§ 21. Mit Einverständnis der Mediationsparteien oder mit ausdrücklicher Zustimmung deren Parteienvertreter darf der als Mediator tätig gewordene Wirtschaftstreuhänder die im Mediationsverfahren erarbeitete Vereinbarung mit dem gemäß Parteienwillen gebotenen Inhalt verfassen, wobei er den Parteien jeweils zu empfehlen hat, dieses Schriftstück durch deren sachkundige Rechtsberater überprüfen zu lassen.

Einseitige Beratung - Vertretung

§ 22. (1) Eine einseitige Beratung oder Vertretung durch den Mediator ist nicht gestattet.

(2) Die Übernahme eines Mediationsauftrages durch einen Wirtschaftstreuhänder darf bestehende Auftragsverhältnisse mit anderen Wirtschaftstreuhändern nicht verletzen. Individuelle Auftragsschutzvereinbarungen sind möglich.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

Anerkannte Techniken und Regeln

§ 23. Die Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänders als Mediator ist eine höchstpersönliche. Der Wirtschaftstreuhänder als Mediator hat die anerkannten Techniken und Regeln zu beachten und anzuwenden.

4. Abschnitt

Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

Gebote

§ 24. (1) Berufsberechtigte dürfen sich nicht an Betrug, Korruption oder Geldwäsche beteiligen.

(2) Berufsberechtigte dürfen ihren Klienten keinen Rat erteilen, wodurch eine vergangene, gegenwärtige oder zukünftige kriminelle Tätigkeit verschleiert oder verborgen wird.

(3) Berufsberechtigte dürfen sich im Rahmen ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes nicht zu Handlungen verpflichten, die ihre berufliche Integrität beeinträchtigen.

(4) Berufsberechtigte dürfen keine Bestechungsgelder oder andere illegale Vorteile für sich oder ihre Klienten annehmen.

(5) Die Verwertung von vertraulicher beruflicher Information zum persönlichen Gewinn oder zu sonstigen widerrechtlichen Zwecken ist verboten.

(6) Berufsberechtigte haben die Identität des Klienten zu prüfen und diesbezügliche Informationen zur Klärung einzuholen, wenn Transaktionen mit Klientengeldern durchgeführt werden.

(7) Gelangt ein Berufsberechtigter zu der Auffassung, dass die Erfüllung einer Anweisung eines Klienten das Risiko einer Beteiligung an einer in Abs. 1 erwähnten kriminellen Tätigkeit mit sich bringt, so hat er den Auftrag zurückzulegen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 25. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Beschlussfassung – Kundmachung

§ 26. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 6.11.2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWFW-38.600/0029-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.